

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Neualbenreuth folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses Tillenzwerge Bad Neualbenreuth:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für ein Kind von 3 bis 6 Jahren bei einer Buchungszeit von täglich
- a) über 3 bis 4 Stunden 72,50 €,
 - b) über 4 bis 5 Stunden 78,50 €,
 - c) über 5 bis 6 Stunden 86,50 €,
 - d) über 6 bis 7 Stunden 95,50 €,
 - e) über 7 bis 8 Stunden 103,50 €,
 - f) über 8 bis 9 Stunden 113,00 € und
 - g) über 9 bis 10 Stunden 126,50 €.

In der monatlichen Benutzungsgebühr sind jeweils 2,00 € Spielgeld je Kind enthalten.

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate (von September bis August) erhoben.

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder einer Familie das Kinderhaus, so wird ab dem zweiten Kind und jedes weitere Kind die Benutzungsgebühr um jeweils 10,00 € vermindert.

Ein Mittagessen kostet 3,50 € täglich. Das Getränkegeld beträgt 10,00 € für das Kinderhausjahr.

Die Gebühr für das Mittagessen wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

Das Gruppengeld (z. B. für Portfolio, Kneipp) beträgt 25,00 € für das Kinderhausjahr.

- (2) Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr in der Kinderkrippe bei einer Buchungszeit von täglich
- über 1 bis 2 Stunden 76,00 €,
 - über 2 bis 3 Stunden 85,00 €,
 - über 3 bis 4 Stunden 95,50 €,
 - über 4 bis 5 Stunden 104,50 €,
 - über 5 bis 6 Stunden 118,50 €,
 - über 6 bis 7 Stunden 126,50 €,
 - über 7 bis 8 Stunden 137,00 €,
 - über 8 bis 9 Stunden 151,50 € und
 - über 9 bis 10 Stunden 171,50 €.

In der monatlichen Benutzungsgebühr sind jeweils 2,00 € Spielgeld je Kind enthalten.

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate (von September bis August) erhoben.

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder einer Familie das Kinderhaus, so wird ab dem zweiten Kind und jedes weitere Kind die Benutzungsgebühr um jeweils 10,00 € vermindert.

Bei Vollendung des 3. Lebensjahres gelten die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Satz 1, auch wenn das Kind in der Kinderkrippe bleibt.

Ein Mittagessen kostet 3,50 € täglich. Das Getränkegeld beträgt 10,00 € für das Kinderhausjahr.

Die Gebühr für das Mittagessen wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

Das Gruppengeld (z. B. für Portfolio, Kneipp) beträgt 25,00 € für das Kinderhausjahr.

- (3) Für die Schulkinder der Grundschule Bad Neualbenreuth wird im Kinderhaus des Marktes Bad Neualbenreuth eine Schulkindbetreuung angeboten. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für ein Kind bei einer Buchungszeit von täglich
- a) über 1 bis 2 Stunden 46,00 €,
 - b) über 2 bis 3 Stunden 57,50 €,
 - c) über 3 bis 4 Stunden 69,00 € und
 - d) über 4 bis 5 Stunden 75,00 €.
- Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Benutzungsgebühr für erhöhte Ferienbuchung beträgt wöchentlich für ein Kind mit einer Buchungszeit von täglich

- a) über 1 bis 2 Stunden 15,00 €,
- b) über 2 bis 3 Stunden 19,00 €,
- c) über 3 bis 4 Stunden 22,50 €,
- d) über 4 bis 5 Stunden 24,50 €,
- e) über 5 bis 6 Stunden 26,50 €,
- f) über 6 bis 7 Stunden 28,50 €,
- g) über 7 bis 8 Stunden 30,00 € und
- h) über 8 bis 9 Stunden 32,00 €

und wird zu den bisherigen Gebühren dazugerechnet.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Benutzungsgebühr für die Kurzzeitbuchung beträgt wöchentlich für ein Kind mit einer Buchungszeit von täglich

- a) über 1 bis 2 Stunden 15,00 €,
- b) über 2 bis 3 Stunden 19,00 €,
- c) über 3 bis 4 Stunden 22,50 €,
- d) über 4 bis 5 Stunden 24,50 €,
- e) über 5 bis 6 Stunden 26,50 €,
- f) über 6 bis 7 Stunden 28,50 €,
- g) über 7 bis 8 Stunden 30,00 € und
- h) über 8 bis 9 Stunden 32,00 €.

Die Mindestbuchungszeit für die Ferien- und Kurzzeitbuchung beträgt 15 Tage im Kinderhausjahr.

Ein Mittagessen kostet 3,50 € täglich. Das Getränkegeld beträgt 10,00 € für das Kinderhausjahr.

Die Gebühr für das Mittagessen wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

- (4) Der Fahrtkostenanteil für die Beförderung beträgt monatlich 10,00 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 28. April 2023 in Kraft.

Markt
Bad Neualbenreuth, den 27.04.2023


Klaus Meyer
Erster Bürgermeister

